

Per E-Mail
An die Mitglieder der RK-N

Bern, 2. Juli 2025

Geschäft 24.046, Sitzung der RK-N vom 3./4. Juli 2025: Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berech- tigten Personen (Entwurf 2)¹

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder der RK-N,

Zunächst möchte ich Sie um Entschuldigung bitten, dass Sie dieses Schreiben wegen organisatorischer Engpässe unsererseits erst so spät erreicht. Dennoch möchten wir es Ihnen zuschicken in der Hoffnung, auf einige Fragen noch Antworten geben zu können.

An Ihrer Kommissionssitzung vom 3./4. Juli 2025 wird der zweite Teil der Vorlage zur Stärkung eines integren Finanzplatzes Schweiz diskutiert, dies, nachdem Sie der Einführung eines Transparenzregisters der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen zugestimmt haben. Zur Diskussion steht die Einführung von Sorgfalts- und Meldepflichten für Beratende sowie Anwäl:innen im Geldwäschereigesetz (GwG).

Die zwischenstaatliche Financial Action Task Force (FATF), der auch die Schweiz angehört, bemängelt seit Jahren das Fehlen von Sorgfalts- und Meldepflichten für Beratende in der Schweiz. Da sich der Druck auf die Finanzplätze durch illegale Geldflüsse zusehends verstärkt, haben alle anderen europäischen Staaten bereits solche Pflichten eingeführt. Will die Schweiz Ihrem beschämenden Ruf als Geldwäscherparadies sowie Schlupfloch für Sanktionsumgehungen entschieden entgegenreten, muss sie nun handeln. **Transparency International Schweiz (TI CH) begrüsst daher den Vorschlag des Bundesrates, zentrale Lücken in der Schweizer Gesetzgebung zu schliessen.**

Schweizer Anwäl:innen und Notar:innen und weitere Personen, die Beratungen anbieten, sollen dazu verpflichtet werden, aufmerksam zu sein und bei Verdacht auf Geldwäscherei Meldung zu erstatten. Sie sollen gesetzlich dazu verpflichtet werden bei Beratungsdiensten zu Geschäften, bei denen das Risiko der Geldwäscherei besteht. Solche Geschäfte sind namentlich die Gründung, die Verwaltung sowie der Kauf oder Verkauf von Gesellschaften oder die Handänderung von Immobilien. Das ist dringend notwendig, wie die Aktualität und zeigt. So haben die Panama Papers deutlich gemacht, dass Beratende in der Schweiz in grossem Stil problematische Dienstleistungen erbringen. Und eine Undercover-Recherche des Magazins "Reflekt" illustrierte unlängst, dass die Bereitschaft unter Anwälten, Beratungsdienste für Geldwäscherei anzubieten, auch heute noch sehr hoch ist.²

Die Vorlage des Bundesrates³ wurde im Ständerat stark angepasst. In dieser ständerätlichen Version zeigt die Vorlage jedoch empfindliche Schwächen. Sie würde den internationalen Standards kaum entsprechen und Schlupflöcher offen lassen. Um die Integrität des Schweizer Finanzplatzes und der Beratungs- und Rechtsberufe wirksam zu stärken, müssten daher folgende Punkte zwingend verbessert werden:

¹ Aus Transparenzgründen und im Sinne einer offenen, legitimen Lobbying-Tätigkeit veröffentlicht Transparency Schweiz dieses Dokument nach erfolgter Kommissionsdiskussion auf www.transparency.ch.

² Reflekt, [Türöffener der Korruption](#), April 2025.

³ Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen vom 22.05.2024, [BBI 2024 1607](#).

- **Art. 2 Abs. 3^{bis}, Anwendung auf Beratende: TI CH empfiehlt, die Formulierung des Bundesrats beizubehalten.** Der Ständerat schlägt vor, die Anwendung des GwG nur auf Personen auszudehnen, die Beratungen zu finanziellen Transaktionen durchführen, wenn diese im Zusammenhang mit der Gründung von “nicht operativen Rechtseinheiten” oder etwa dem Kauf oder Verkauf von Grundstücken stehen. So formuliert würde das GwG nur auf einen stark reduzierten Kreis von Beratungsdienstleistern Anwendung finden, im Vergleich zum bundesrätlichen Vorschlag.⁴ Damit die Vorlage die gewünschte Wirkung entfaltet, ist es wichtig, dass auch Beratungen zu nicht direkt finanziellen Vorgängen aufgenommen werden, dies in Abgrenzung zu Tätigkeiten von Finanzintermediären, die bereits durch das bestehende GwG geregelt sind. Im bundesrätlichen Vorschlag erstrecken sich die Pflichten auf die “Planung oder Durchführung” der Risikogeschäfte, ohne dass notwendigerweise schon ein Finanzfluss damit einhergehen muss (z. B. bei Firmengründungen).⁵ Der Hauptzweck des Projekts, auch beratenden Berufe vor Geldwäscherei zu schützen, die nicht direkt den Finanzintermediären zuzuordnen sind, würde durch den ständerätlichen Vorschlag weitgehend verfehlt.
- **Art. 2 Abs. 3^{bis}, Anwendungsbereich, « nicht operative Rechtseinheiten » TI CH empfiehlt, auf die Einführung eines neuen Rechtsbegriffs zu verzichten (Art. 2a) und die bundesrätliche Formulierung beizubehalten.** Der Ständerat schlägt vor, die bundesrätliche Aufzählung von drei mit Risiken verbundenen Organisationstypen durch einen neuen Rechtsbegriff zu ersetzen, nämlich «nicht operative Rechtseinheiten», und diesen in einem zusätzlichen Art. 2a zu umschreiben. Der Begriff birgt jedoch die Gefahr, dass Beratungen für Unternehmen, die ein kaufmännisches Gewerbe nur zur Tarnung betreiben, nicht vom GwG erfasst würden. Auf jeden Fall müsste der neue Rechtsbegriff neu ausgelegt werden, was unnötigerweise eine Quelle von Rechtsunsicherheit einführen würde.
- **Art. 2 Abs. 4^{ter}, ausgeschlossene Operationen: TI CH empfiehlt, die bundesrätliche Formulierung beizubehalten und auf zusätzliche ausgeschlossene Operationen, namentlich im Immobilienbereich, zu verzichten.** So schlägt der Ständerat vor, dass die Beratung für Immobiliengeschäfte unter familiär verbundenen Personen nicht den neuen Sorgfalts- und Meldepflichten unterliegen sollen, ebenso wenig wie Immobiliengeschäfte unterhalb von 5 Millionen Franken Kaufpreis (Art. 2 Abs. 4ter lit. a und b). Der Immobiliensektor ist aber ein Risikobereich,⁶ der sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Familien für die Geldwäsche genutzt werden kann.⁷ Es ist ausserdem nicht klar, auf welche Evidenz sich der Ständerat stützt, wenn er die Operationen, die er auszuschliessen vorschlägt, als risikoarm bezeichnet. Nur ein sehr kleiner Teil der Immobiliengeschäfte bewegt sich über der 5-Millionen-Schwelle.⁸ Die Ausnahmen, die der Ständerat vorschlägt, würden Schlupflöcher öffnen, welche die Schweiz für Geldwäscherei besonders anfällig lassen würden. So eine fixe Untergrenze würde den Anreiz schaffen, Transaktionen zu zerstückeln, um unter dem Radar zu bleiben. Zusätzlich wäre zu befürchten, dass ein anderes sensibles gesellschaftliches Problemfeld tangiert würde, indem Geldwäscherei die Immobilienpreise im Wohnraumbereich weiter nach oben treiben könnte.⁹ **Es bleibt daher entscheidend, dass die Beratenden für alle mit Risiken verbundenen Beratungstätigkeiten, namentlich im Immobilienbereich, dem GwG unterstellt bleiben, unabhängig von Familienbänden oder Kaufpreisen.**
- **Art. 2 Abs. 4 lit. f., Ausnahmen für Anwäl:innen. TI CH empfiehlt, bei der Formulierung der Botschaft des Bundesrats zu bleiben.** Der Ständerat schläft vor, bei zusätzlichen Aktivitäten von Anwäl:innen und Notar:innen die Anwendung des GwG auszuschliessen. Demgegenüber nimmt der Vor-

⁴ Gemäss Schätzung des Bundesrat würde das bundesrätliche Projekt etwa 1500 bis 2000 Anwäl:innen mit einschliessen. Botschaft vom 22. Mai 2024, S. 181.

⁵ Ibid., S.151.

⁶ Transparency Schweiz, «Offenen Türen für illegale Gelder: Schlupflöcher für Geldwäscherei im Schweizer Immobiliensektor, 2017.

⁷ MROS, Typology Report Volume I, May 2025.

⁸ Siehe RealAdvisor, [Schweiz: Immobilienpreise](#).

⁹ Siehe 20 Minuten, « [Kriminelle treiben mit Geldwäsche Wohnungspreise in die Höhe](#) », April 2025.

schlag des Bundesrats schon ausreichend und sehr weitgehend Rücksicht auf das Berufsgeheimnis.¹⁰ TI CH unterstützt, dass das rechtsstaatlich notwendige Berufsgeheimnis von Anwält:innen und Notar:innen geschützt bleiben muss, und zwar genau in den anwaltschaftlichen bzw. notariellen Tätigkeitsbereichen, für die es geschaffen ist. Ein übermässiger Schutz des Berufsgeheimnisses würde aber Missbräuchen befördern und Anwält:innen, die korrekterweise Verdachtsmomente melden, dem Risiko aussetzen, wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses belangt zu werden. Wenn Klient*innen die Dienstleistungen von Anwält:innen und Notar:innen mit dem erkennbaren Zweck der Geldwäscherei beanspruchen, handelt es sich um die Vorbereitung eines Delikts. Die *ratio legis* des Berufsgeheimnisses zielt nicht auf solche Machenschaften. Auf das Anwaltsgeheimnis und die berufliche Schweigepflicht können sich Anwält:innen nicht berufen, wenn sie wissentlich das illegale Verhalten von Mandant:innen begünstigen. Etwa in Deutschland, Frankreich und Grossbritannien ist diese Regel bereits im Gesetz festgeschrieben.¹¹

- **Art. 18a, Berufsgeheimnis gegenüber der Selbstregulierungsorganisation (SRO). TI CH empfiehlt, bei der Formulierung der Botschaft des Bundesrats zu bleiben.** Der Ständerat schlägt vor, dass Anwält:innen und Notar:innen der SRO nur dann Einblick in die relevanten Dokumente gewähren müssen, wenn «objektive Anhaltspunkte für eine Verletzung der Sorgfaltspflichten vorliegen», «es unbedingt erforderlich ist» und das Berufsgeheimnis von einem Gericht aufgehoben wurde (Art. 18a Abs.3). Diese Aufzählung der Voraussetzungen macht es dem Selbstregulierungsorgan praktisch unmöglich, seine Kontrollfunktion zielgerecht auszuüben. TI CH empfiehlt, bei der Formulierung des Bundesrats zu bleiben, weil das Berufsgeheimnis so schon geschützt ist, und weil es an dieser Stelle nur um den Verkehr mit der SRO geht, die ihrerseits dem Berufsgeheimnis unterliegt.¹²
- **Art. 41a, Einbezug der Branchen bei FATF-Länderprüfung. TI CH empfiehlt Ablehnung des ständerätlichen Vorschlags:** Der systematische Einbezug der Branchen bei der FATF-Länderprüfung ist abzulehnen, da es naturgemäss den dafür legitimierten Staatenvertretenden obliegt, den Staat in zwischenstaatlichen Organisationen vertreten. Und wenn schon wäre es einseitig, wenn nur der Berater- und Finanzsektor einbezogen würde. Sollte ein Einbezug externer Experten erwogen werden, müsste dies auch für alle anderen Organisationen mit berechtigtem Interesse gelten.

Unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen werden die neuen Sorgfalts- und Meldepflichten der Beratenden einen relevanten Beitrag zur Integrität des Schweizer Finanzplatzes leisten.

Wir empfehlen Ihnen zusammenfassend, die Vorlage in der Formulierung des Bundesrates zu unterstützen und die oben genannten Punkte zu berücksichtigen.

Für weitere Einzelheiten verweisen wir Sie gerne auf unseren [Brief an die RK-S](#) vom Februar 2025. Zudem haben wir bereits 2018 einen [Bericht](#) zur Ausweitung des Geldwäschereigesetzes veröffentlicht, in dem wir die erheblichen Schlupflöcher bei nicht-finanzintermediären Tätigkeiten in der Schweiz aufzeigen und skizzieren, wie diese geschlossen werden können.

Bei Fragen und für zusätzliche Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit hochachtungsvollen Grüssen,



Dr. iur. Urs Thalmann, Geschäftsführer

¹⁰ Rechtsgutachten von Prof. Chappuis, « Le projet de loi sur la transparence des personnes morales et l'identification des ayants droit économiques et les modifications de la LBA sous l'angle du secret professionnel de l'avocat », April 2024.

¹¹ Transparency Schweiz, „Geschäfte im Halbdunkeln“, 2018, S. 20.

¹² Rechtsgutachten von Prof. Chappuis, April 2024.